

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 4.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Das Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung und die Gemeinden. — Ueber das Projekt der neuen Militärorganisation des Hrn. Bundesrat Wiel. (Schluß.) — Bericht über die Truppenausstellung im Juli und August 1870. — Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements. — Eidgenossenschaft: Schützenbataillone. Anordnungen zum Schutz der Grenzen. Mission in das deutsche Lager. Bern: Bernerisches Schießen. Zug: Eine eidg. Mahnung.

Das Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung und die Gemeinden

Die nun schon mit einigen kurzen Unterbrechungen seit sechs Monaten andauernde große Aufstellung von eidg. Truppen behufs Handhabung unserer Neutralität hat natürlicher Weise eine Reihe von Nebenständen und Lücken in unseren schon lange nicht mehr auf eine so harte Probe gestellten Militär-Institutionen an Tag befördert. Ein Theil dieser Nebenstände ist bereits schon besprochen worden und die eidgenössischen, sowie die kantonalen Behörden haben sich angelegen sein lassen, ihr möglichstes zur Hebung derselben beizutragen. Eines ist jedoch noch nie berührt worden, und zwar auch nicht vom verdienstvollen Verfasser der Kritik unseres Kommissariats, nämlich das Verhältniß der Kriegsverwaltung zu den Gemeinden.

Man kann füglich den Satz annehmen: „Die ganze Kriegsverwaltung beruht auf dem Grundsatz der willkürlichen Belastung der Gemeinden.“

Es fragt sich nun, zu welchem Zweck sind jetzt Truppen in Dienst berufen? natürlich wird jeder Unbefangene antworten: „Zur Handhabung unserer Neutralität“; nun aber entsteht die zweite Frage: Wer hat ein Interesse an der Handhabung dieser Neutralität? und wieder wird man antworten: „Jeder Schweizer, er wohne am Gotthardt oder am Monte Genera, am Genfersee oder in Basel, am Jura oder am Fuße des Glärnisch!“ Da gilt der so oft gebrauchte, an allen Schützenfesten hoch geprägte Spruch, der nun auch auf unseren zukünftigen Goldmünzen eingegraben werden soll: „Einer für Alle, Alle für Einen.“

Auf der Neutralität beruht die Gewährleistung unserer Freiheit, unserer Unabhängigkeit; es müssen

daher alle gleichmäßig zur Handhabung derselben beitragen.

Wir sind mit diesem Spruch ganz einverstanden und wünschen nur, daß die eidg. Kriegsverwaltung denselben beherzigen möchte, aber sie scheint den Gegenstand in dem Sinne aufzufassen, daß nur die Grenztäler oder die Grenzgemeinden für diese Neutralität einzustehen und daher fast alle Lasten zu tragen haben.

Unser vom Jahre des Heils 1826 herrührendes Reglement über die Gemeindeleistungen bürdet denselben in den §§ 168 bis 193 folgendes auf:

a) Wenn keine Naturalversorgung angeordnet ist, so haben dieselben den Mann gegen eine, nun auf Fr. 1 erhöhte Vergütung zu logiren und zu nähren.
b) Ist Naturalversorgung angeordnet, so haben die Gemeinden Offiziere, Truppen und Pferde unterzubringen, Platz zum Kochen, Holz und Licht zu liefern, Bureaux einzurichten und für die letzteren noch das Stroh herzuschaffen, und erhalten für alles dieses: „Nichts!“ Nein! wir gehen zu weit, das Reglement hinterläßt den Gemeinden unentgeltlich den Mist.

c) Die Gemeinden haben die Wachtbedürfnisse zu liefern und

d) sind Fuhrleistungen unterworfen nach einem im § 207 enthaltenen Tarif, der uns in das goldene Zeitalter der Bagen zurückführt. Es steht zwar im gleichen Paragraphen, daß: „bei sehr hohen Futterpreisen diese Taxen durch das Oberkriegskommissariat vorübergehend erhöht werden können; da dies aber noch nie geschehen, so schenken wir immer noch die gleichen Futterpreise, wie vor 40 Jahren zu haben.“

Wenn wir nun bedenken, daß seit dem 20. Juli alle Gemeinden von Basel bis Damvant mit Truppen besetzt sind, so kann man sich eine Vorstellung von den Auslagen machen, mit welchen diese Ortschaften betroffen sind, und jeder richtig Denkende